



Muster – Anweisungen für die Wähler

HINWEIS: Die vorliegenden Anweisungen sind im Warteraum des Wahllokals zu hinterlegen. Ein in großen Buchstaben nachgedrucktes Exemplar wird ebenfalls den Wählern zur Verfügung gestellt.

1. Öffnungszeiten des Wahllokals

Die Wähler werden von 8 bis 15 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wähler, die sich um 15 Uhr im Wahllokal oder im Wartesaal befinden, werden jedoch noch zur Stimmabgabe zugelassen.

2. Zur Stimmabgabe zugelassene Wähler

Die belgischen Wähler werden zur Stimmabgabe für die Wahl der Gemeinderäte und Provinzialräte zugelassen.

Die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Staatsangehörigen von Drittstaaten sind ausschließlich zur Stimmabgabe für die Gemeinderatswahlen zugelassen, sofern sie ihre Wahlaufforderung bei sich haben, auf der der Buchstabe "C" bzw. "E" vermerkt ist.

3. Eintreffen der Wähler im Wahllokal

Die Wähler treffen mit ihrer Wahlaufforderung und ihrem Personalausweis am Eingang des Wahllokals ein.

Der Wähler, der aus einem unleugbaren religiösen oder ärztlichen Grund mit einer Kopfbedeckung vorstellig wird, muss dafür sorgen, dass sein Gesicht - d. h. Stirn, Wangen, Nase und Kinn - vollständig unbedeckt ist.

4. Wähler, die sich begleiten lassen

Der Wähler, der es für notwendig erachtet, sich bis in die Wahlkabine begleiten zu lassen, um sein Wahlrecht auszuüben, kann spätestens am Tag vor dem Wahltag eine diesbezügliche Erklärung beim Bürgermeister seines Wohnsitzes einreichen.

Der Wähler wählt seinen Begleiter; dieser muss jedoch selbst Wähler sein.

Ein Kandidat kann nur dann als Begleiter seines Ehepartners oder seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohrtort an seinem Wohnsitz festgelegt hat, auftreten, wenn er selbst Wähler ist.

Ein Kandidat kann ebenfalls als Begleiter eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, auftreten, sofern die Verwandtschaft bis zum dritten Grad nachgewiesen werden kann.

Die Erklärung wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird und das kostenlos beim Gemeindesekretariat erhältlich ist. In der Erklärung werden angegeben: die Wahlen, für die sie gültig ist, sowie Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Wählers und des Begleiters sowie die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen des Wählers.

Das Formular wird vom Wähler und vom Begleiter unterzeichnet. Der Wähler zeigt dem Vorsitzenden des Wahlvorstands dieses Formular zusammen mit seiner Wahlaufforderung.

5. Prüfung im Abstimmungsregister und eventuelle Nicht-Zulassungen

Der Sekretär kreuzt den Namen der Wähler auf einer Abschrift des Abstimmungsregisters an.

Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Beisitzer prüft die Übereinstimmung der Angaben auf der zweiten Abschrift des Abstimmungsregisters mit den Angaben auf der Wahlaufforderung und dem Personalausweis.

Wird der Wähler zur Wahl zugelassen, so wird sein Name ebenfalls auf dieser Abschrift angekreuzt.

Der Wähler, der seine Wahlaufforderung nicht bei sich hat, kann zur Stimmabgabe zugelassen sein, wenn seine Identität und Eigenschaft vom Wahlbüro anerkannt wird.

Wer nicht auf dem Abstimmungsregister steht, darf nicht an der Wahl teilnehmen, es sei denn, er legt einen Beschluss des Gemeindegremiums oder einen Auszug aus einer Entscheidung des Appellationshofes, durch den seine Eintragung angeordnet wird, oder eine Bescheinigung des Gemeindegremiums vor, in der bestätigt wird, dass der Betreffende die Wählereigenschaft besitzt.

Die Namen der Wähler, die noch nicht im Wahlregister eingetragen sind, jedoch vom Vorstand zur Wahl zugelassen werden, werden in beiden Abschriften des Registers eingetragen.

Die Personen, die ihre belgische Staatsangehörigkeit nachweisen können, und den anderen Wahlberechtigungsbedingungen genügen, werden auf Vorlage der betreffenden Belege zu den gesamten Wahlen zugelassen.

Trotz Eintragung im Wählerregister darf der Vorstand diejenigen Wähler nicht zur Wahl zulassen, deren Streichung das Gemeindegremium oder der Appellationshof durch einen Beschluss beziehungsweise einen Entscheidung angeordnet hat. Ein Auszug aus diesem Beschluss bzw. dieser Entscheidung muss vorgelegt werden.

Ebenso darf der Vorstand nicht diejenigen Wähler zur Wahl zulassen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen worden sind oder deren Wahlrecht ausgesetzt ist, und deren Unfähigkeit durch eine Urkunde festgelegt wird, deren Ausstellung vom Gesetz vorgesehen ist.

Abschließend darf der Wahlvorstand auch nicht die Wähler zulassen, bei denen entweder durch Schriftstücke oder durch ihr Eingeständnis erwiesen ist, dass sie am Wahltag das für die Stimmabgabe erforderliche Alter nicht erreicht haben oder am selben Tag bereits in einer anderen Sektion oder in einer anderen Gemeinde gewählt haben.

6. Überreichen der Chipkarte

Nachdem der Vorsitzende den Personalausweis und die Wahlaufforderung des Wählers überprüft hat, überreicht er ihm gegen Abgabe dieser Unterlagen eine Chipkarte für die Stimmabgabe.

Die Wähler, deren Stimmabgabe auf die Gemeinderatswahlen beschränkt ist, erhalten eine validierte Chipkarte, die so angepasst wurde, dass sie ausschließlich für die Wahl des Gemeinderates wählen können.

7. Eintritt in die Wahlkabine

Der Wähler begibt sich sofort in eine der Wahlkabinen und darf sich nur während der für die Stimmabgabe erforderlichen Zeit in der Wahlkabine aufhalten.

Der in Nr. 4 erwähnte Wähler darf sich von einem Begleiter begleiten lassen. Die Namen beider Personen werden im Protokoll vermerkt. Mangels einer Entscheidung für einen Begleiter seiner Wahl darf sich der Wähler, der Schwierigkeiten bei der Stimmabgabe hat, vom Vorsitzenden oder von einem anderen von ihm bestimmten Vorstandsmitglied beistehen lassen, unter Ausschluss der Zeugen oder jeder anderen Person.

Wenn der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied das tatsächliche Vorhandensein dieser Schwierigkeiten anzweifelt, entscheidet der Vorstand, und sein mit Gründen versehener Beschluss wird im Protokoll vermerkt.

Wenn ein ärztliches Attest zur Rechtfertigung seines Antrags vorgelegt wird, wird es dem Protokoll beigefügt.

8. Stimmabgabe

Um seine Stimmabgabe vorzunehmen, führt er erst die Chipkarte in den dafür vorgesehenen Schlitz des Kartenlesers des Wahlcomputers ein.

Zunächst bestimmt der Wähler, indem er auf den Berührungsbildschirm drückt, die Sprache, in der er die Stimmabgabe vornehmen möchte.

Der belgische Wähler gibt zunächst seine Stimme für die Wahl des Provinzialrates ab; nachdem er diese Stimmabgabe bestätigt hat, gibt er seine Stimme für die Wahl des Gemeinderates ab und bestätigt sie ebenfalls.

Die Wähler, deren Stimmabgabe auf die Gemeinderatswahlen beschränkt ist, geben ihre Stimme für die Wahl des Gemeinderates ab und bestätigen diese.

Für jede Wahl gilt Folgendes :

- Der Wähler entscheidet sich für eine Liste, indem er das Feld der gewählten Liste auf dem Berührungsbildschirm drückt, und bestätigt diese Entscheidung. Nachdem sich der Wähler für eine Liste entschieden hat, zeigt der Berührungsbildschirm für diese Liste die Namen und Vornamen der Kandidaten an, denen ihre laufende Nummer vorangeht;
- Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die Kandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so drückt er auf den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste, das sich links oben auf dem Bildschirm befindet, und bestätigt diese Entscheidung;

- Wenn nicht, gibt er eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere Kandidaten dieser Liste ab, indem er nacheinander auf das Feld neben dem Namen dieses oder dieser Kandidaten drückt. Hierfür drückt er gleich wo auf dem Wahlfeld dieses oder dieser Kandidaten; das Feld jedes gewählten Kandidaten wird grau unterlegt. Er bestätigt diese Entscheidung.

9. Ausdruck des Stimmzettels und Einwurf in die Urne

Nachdem der Wähler seine Stimmabgabe für eine beziehungsweise mehrere Wahlen bestätigt hat, nimmt er den durch den Wahlcomputer ausgedruckten Stimmzettel und faltet ihn gleichmäßig und sorgfältig in der Mitte mit der bedruckten Seite nach innen. Er nimmt daraufhin seine Chipkarte zurück. Er hat die Möglichkeit, seine Stimmabgaben zu visualisieren. Zu diesem Zweck liest der Wähler den Barcode seines Stimmzettels anhand des in einer der Wahlkabinen vorgesehenen Lesegeräts; er kann jedoch seine Stimmabgaben nicht mehr ändern.

Der Wähler begibt sich mit seinem Stimmzettel, der noch immer mit der bedruckten Seite nach innen in der Mitte gefaltet ist, zur Urne. Befindet sich bereits ein anderer Wähler vor der Urne, um dort seinen Stimmzettel einzuspeichern, muss der Wähler in dem Wartebereich warten. Anschließend händigt der Wähler dem Vorstandsvorsitzenden oder dem vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzer die Chipkarte aus, scannt den Barcode seines Stimmzettels und steckt den Stimmzettel dann in die Urne. Der Wähler erhält seinen Personalausweis und seine vom Vorsitzenden oder beauftragten Beisitzer abgestempelte Wahlaufforderung zurück.

10. Eventuelle Ungültigkeit des Stimmzettels

Der Stimmzettel wird für ungültig erklärt:

- a) wenn der Wähler seinen Stimmzettel beim Verlassen der Wahlkabine so auffaltet, dass zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Dies gilt auch, wenn der Wähler außen auf seinem Stimmzettel Markierungen oder Eintragungen angebracht hat;
- b) wenn der Wähler infolge einer falschen Handhabung oder eines anderen ungewollten Fehlverhaltens den ihm ausgehändigten Stimmzettel beschädigt hat;
- c) wenn aus irgendeinem technischen Grund das Ausdrucken des Stimmzettels sich ganz oder zum Teil als unmöglich erweist;
- d) wenn der Wähler bei einer Visualisierung des Inhalts des Barcodes auf dem Bildschirm feststellt, dass es einen Unterschied zwischen dieser Visualisierung auf dem Bildschirm und dem Vermerk der Stimmabgabe so wie auf dem Stimmzettel abgedruckt gibt;
- e) wenn der Barcode nicht durch die elektronische Urne gelesen werden kann.

In den in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Fällen wird der Wähler aufgefordert, seine Stimmabgabe anhand einer neuen Chipkarte zu wiederholen. Auch wenn ein Wähler vor seiner Stimmabgabe die ihm ausgehändigte Chipkarte versehentlich beschädigt hat, erhält er eine neue Chipkarte.

11. Strafrechtliche Bestimmungen – Wahlpflicht

Wähler, denen es unmöglich ist, an der Wahl teilzunehmen, können dem Friedensrichter die Gründe ihres Fernbleibens mit den erforderlichen Rechtfertigungen zur Kenntnis bringen.

Es wird davon ausgegangen, dass Personen, denen am Wahltag aufgrund eines Gerichts- oder Verwaltungsbeschlusses die Freiheit entzogen ist, unmöglich an der Wahl teilnehmen können.

Es wird keine Verfolgung eingeleitet, wenn der Friedensrichter im Einvernehmen mit dem Prokurator des Königs die Entschuldigungsgründe annimmt.

Innerhalb acht Tagen nach Verkündung der Gewählten stellt der Prokurator des Königs die Liste der Wähler auf, die nicht an der Wahl teilgenommen haben und deren Entschuldigungen nicht angenommen wurden.

Diese Wähler werden mittels einfacher Benachrichtigung vor das Polizeigericht geladen, das nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ohne Berufungsmöglichkeit entscheidet.

Eine erstmalige ungerechtfertigte Abwesenheit wird den Umständen entsprechend mit einem Verweis oder mit einer Geldstrafe von fünf bis zu zehn Euro geahndet.

Bei Rückfall wird eine Geldstrafe von zehn bis zu fünfundzwanzig Euro verhängt.

Es wird keine Ersatzgefängnisstrafe ausgesprochen.

Wenn unbeschadet der vorerwähnten Strafbestimmungen ein Wähler mindestens viermal innerhalb fünfzehn Jahren ohne Rechtfertigung der Wahl fernbleibt, wird er für zehn Jahre aus den Wahlregistern gestrichen und darf er während dieser Zeit von einer öffentlichen Behörde weder ernannt noch befördert oder ausgezeichnet werden.

Nimmt jemand nicht an einer Wahl teil, nachdem er vorher einer andersartigen Wahl fernblieb, und umgekehrt, so stellt dies für den Zuwiderhandelnden keine Rückfälligkeit dar.

Hinsichtlich der Vollstreckung der Strafen darf kein Aufschub gewährt werden.

Gegen eine Verurteilung durch Versäumnisurteil kann innerhalb sechs Monaten nach Notifizierung des Urteils Einspruch erhoben werden. Dieser Einspruch kann kostenlos durch einfache Erklärung im Gemeindehaus erfolgen.

12. Strafrechtliche Bestimmungen – Stimmenfang

Die folgenden, von einem Wähler ausgehenden Handlungen, werden als Stimmenfang betrachtet :

1. unter dem Namen eines anderen Wählers wählen oder zur Stimmabgabe vorstellig werden, außer bei Wahl mittels Vollmacht.
2. einen oder mehrere Stimmzettel beiseite schaffen oder einbehalten.
Wer an diesen Vergehen schuldig ist wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahre und mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis tausend Euro belegt.

Die folgenden, von einem Wähler ausgehenden Handlungen, werden ebenfalls als Stimmenfang betrachtet :

1. eine Vollmacht in Anwendung von Artikel L4132-1 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erteilen, ohne die dazu erforderlichen Bedingungen zu erfüllen;
2. nach Erteilung der Vollmacht seinen Bevollmächtigten wählen lassen, obwohl die für die Ausübung des Rechts zur Wahl mittels Vollmacht vorgesehenen Bedingungen nicht vorhanden waren;

3. wissentlich im Namen seines Vollmachtgebers wählen, obwohl letzterer verstorben war oder imstande war, selbst sein Wahlrecht auszuüben;
4. mehrere Vollmachten in Anwendung des Rechts zur Wahl mittels Vollmacht annehmen oder erteilen;

Wer an diesen Vergehen schuldig ist, wird mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zu tausend Euros belegt.

Die folgenden, von einem Wähler ausgehenden Handlungen, werden als Stimmenfang betrachtet :

1. In einem Wahllokal entgegen den Vorschriften der Artikel L4121-2 und 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wählen
2. Am selben Tag aufeinanderfolgend in zwei oder mehreren Wahllokalen derselben Gemeinde oder unterschiedlicher Gemeinden wählen, auch wenn man in den Wahlregistern dieser verschiedenen Gemeinden oder Lokalen eingetragen ist.

Wer an diesen Vergehen schuldig ist wird mit einer Gefängnisstrafe von acht bis fünfzehn Tagen oder mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zu zweihundert Euro belegt.

Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

Art. L4143-4 - §1 - Die Abstimmungsregister des Wahlzentrums werden zusammen mit den Anweisungen für die Wähler und dem Wortlaut der Artikel L4143-4 bis 16 dieses Gesetzbuches im Warteraum ausgehängt.

Die Kandidatenlisten werden ebenfalls im Warteraum in der Form des Stimmzettels, wie er durch die Regierung festgelegt wird, ausgehängt.

Die Anweisungen für die Wähler werden außerdem außen an jedem Wahllokal ausgehängt.

§2 - Ein Exemplar des vorliegenden Kodex wird für die Wähler im Warteraum ausgelegt; ein zweites Exemplar wird im Wahllokal für die Vorstandsmitglieder ausgelegt.

§3 - Ein Nachdruck des Stimmzettels in einer Vergrößerung von 150% dem Wähler, der es beantragt, zur Verfügung gestellt. In jeder Wahlkabine muss ein solches Exemplar vorhanden sein.

Ein in großen Buchstaben nachgedrucktes Exemplar der Anweisungen für die Wähler wird ebenfalls zur Verfügung der Wähler gestellt. In jeder Wahllokal muss ein solches Exemplar vorhanden sein.

§4 - Der Anschlag der in §1 vorgesehenen Unterlagen muss unter Berücksichtigung der Zugänglichkeit der kleineren Personen und der Personen, die sich im Rollstuhl befinden, erfolgen.

Art. L4143-5 - §1 - Der Vorstand muss um Viertel vor acht gebildet sein.

§2 - Die gesamten Beisitzer und Ersatzbeisitzer, die für das Wahlzentrum bezeichnet sind, bleiben bis zur Bildung der gesamten Wahlvorstände in diesem Zentrum.

Jeder Wahlvorstand ergänzt sich zuerst mit den Beisitzern und den Ersatzbeisitzern, die für diesen Wahlvorstand gemäß Artikel L4125-5 §§2 und 3 bezeichnet wurden.

Wenn die Vorstände gebildet sind und wenn ein Wahlvorstand nicht ergänzt werden kann, bezeichnet der Vorsitzende des Wahlvorstands unter den für dieses Zentrum bezeichneten Ersatzbeisitzern diejenigen, die den betreffenden Wahlvorstand ergänzen werden.

Fehlen die Beisitzer und Ersatzbeisitzer zu diesem Zeitpunkt, vervollständigt der Vorsitzende von Amts wegen den Vorstand durch anwesende Wähler, die die in Artikel L4125-5 §§2 und 3 angeführten Bedingungen erfüllen.

Jede Beschwerde gegen eine solche Benennung ist von den Zeugen vor Beginn der Verrichtungen einzulegen. Der Vorstand entscheidet sofort und unwiderruflich.

§3 - Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu Beginn oder im Laufe der Verrichtungen vervollständigt der Vorstand sich selbst. Sind sich die Mitglieder des Vorstandes über die zu treffende Wahl uneinig, so ist die Stimme des ältesten Mitgliedes ausschlaggebend. Dies wird im Protokoll vermerkt.

Art. L4143-6 - Vor dem Anfang der Verrichtungen leisten die Beisitzer des Wahlvorstandes den in Art. L4125-2 §3 vorgesehenen Eid vor dem Vorsitzenden. Der Sekretär und die Zeugen leisten anschließend denselben Eid.

Der Vorsitzende leistet als letzter den Eid vor dem so gebildeten Vorstand.

Der Vorsitzende oder der Beisitzer, der im Laufe der Verrichtungen als Ersatz für ein verhindertes Mitglied ernannt wird, leistet den besagten Eid vor dem Antreten seines Amtes.

Diese Eidesleistungen werden im Protokoll vermerkt.

Art. L4143-7 - §1 - Sobald der Wahlbürovorstand im Hinblick auf die Wahl gebildet worden ist, überprüft der Vorsitzende in Anwesenheit der Vorstandsmitglieder und vor Eröffnung der Wahl, ob die Urnen leer sind; anschließend werden diese versiegelt.

§2 - Der Umschlag, der die Stimmzettel enthält, darf in Anwesenheit des ordnungsgemäß gebildeten Vorstandes entsiegelt und geöffnet werden.

Die Stimmzettel werden sofort nachgezählt, und das Ergebnis dieser Überprüfung wird im Protokoll vermerkt.

§3 - Um sich vor einem Versuch einer Fälschung der Stimmzettel zu schützen, bestimmt der Vorstand die Stelle, an der dieser Zettel abgestempelt wird, bevor der dem Wähler übergeben wird. Zu diesem Zweck entscheidet sich der Vorstand für fünf Stellen der neun Stellen, die auf dem von der Regierung gelieferten Musterblatt verfügbar sind. Die endgültige Stelle ist dann Gegenstand einer Auslosung.

Diese Auslosung wird auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder eines Zeugen ein oder mehrere Male während der Verrichtungen wiederholt. Ist der Vorsitzende des Vorstandes der Ansicht, einem solchen Antrag nicht sofort stattgeben zu können, so kann das Vorstandsmitglied oder der Zeuge die Aufnahme der Ablehnungsgründe ins Protokoll verlangen.

Art. L4143-8 - §1 - Nur die Vorstandsmitglieder, die Wähler der Sektion, ihre Bevollmächtigten oder Begleiter haben Zutritt zu dem Wahllokal. Die Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, werden nur für die zum Ausfüllen und Einwerfen ihres Stimmzettels erforderliche Zeit zugelassen.

Die gemäß Artikel L4134-1 bezeichneten Zeugen der Parteien haben Zutritt zu dem Wahllokal, nachdem sie dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes das ihnen gemäß Artikel L4134-1 §4 übermittelte Benachrichtigungsschreiben vorgezeigt haben und sofern sie die auf sie anwendbaren Bestimmungen einhalten.

Die gemäß Artikel L4211-6 bestimmten Sachverständigen und die mit dem technischen Beistand beauftragten Personen werden am Wahltag zu den Wahllokalen zugelassen, nachdem sie dem Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes ihre von der Regierung ausgestellte Legitimationskarte vorgezeigt haben.

Die Identität der in Absätzen 2 und 3 erwähnten Personen, die zu dem Wahllokal zugelassen werden, wird im Protokoll vermerkt.

§2 - Außer in Anwendung von Artikel L4143-16 darf niemand im Wahlzentrum Waffen bei sich führen.

Art. L4143-9 - Wer die Wahllokale während der Wahlverrichtungen betritt, ohne Mitglied des Wahlbürovorstandes, Zeuge, Kandidat, Bevollmächtigter oder dessen Begleiter oder ohne gemäß Artikel L4211-6 bezeichneter Sachverständiger oder Erbringer eines technischen Beistands zu sein, ist auf Anordnung des Vorsitzenden oder seines Bevollmächtigten auszuweisen. Leistet der Betreffende Widerstand betritt er das Lokal erneut, wird er mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Euro belegt.

Art. L4143-10 - Mit Ausnahme des Vorsitzenden, der gemäß Artikel L4211-6 bezeichneten Sachverständigen und der mit dem technischen Beistand beauftragten Personen sind die in Artikel L4143-8 erwähnten Personen nicht berechtigt, während des Zeitraums, im Laufe dessen sie innerhalb des Wahllokals zugelassen sind, in irgendwelcher Weise mit der Außenwelt in Verbindung zu stehen.

Im Protokoll werden die Verbindungen mit der Außenwelt und ihr Gegenstand vermerkt.

Art. L4143-11 - Die in Artikel L4143-8 erwähnten Personen dürfen das Wahllokal nur mit dem Einverständnis des Vorsitzenden oder dessen Bevollmächtigten verlassen oder betreten.

Art. L4143-12 - Nur die Mitglieder des Zählbürovorstandes werden im Zähllokal zugelassen.

Die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände, ggf. in Begleitung eines Beisitzers oder eines Zeugen, bleiben nur für die Zeit der Hinterlegung ihrer Urne im Zähllokal und verlassen es anschließend.

Die Zeugen der Parteien, die gemäß Artikel L4134-1 §3 bezeichnet worden sind, um diesen Verrichtungen beizuwohnen, werden im Zähllokal zugelassen, nachdem sie dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes das ihnen gemäß Artikel L4134-1 §4 übermittelte Benachrichtigungsschreiben vorgezeigt haben und sofern sie die auf sie anwendbaren Bestimmungen einhalten.

Die Identität der in Absätzen 2 und 3 erwähnten Personen, die zum Zähllokal zugelassen werden, wird im Protokoll vermerkt.

Art. L4143-13 - Sofort nach der Eröffnung der Verrichtungen werden die Zähllokale verschlossen. Außer den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände, die die ihnen anvertraute Urne mitbringen, ist niemandem erlaubt, unter Vorbehalt außergewöhnlicher Umstände und mit dem Einverständnis des Vorsitzenden bis zum Abschluss der Verrichtungen das Lokal zu betreten und dieses zu verlassen.

Nur der Vorsitzende darf während der Zählverrichtungen mit der Außenwelt in Verbindung stehen. Im Protokoll werden die Verbindungen und ihr Gegenstand vermerkt.

Art. L4143-14 - Jeder Vorsitzende eines Wahl- oder Zählbürovorstands übt die Ordnungsgewalt im Wahllokal und im Warteraum aus. Er kann diese Befugnis einem Vorstandsmitglied zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung im Warteraum übertragen.

Art. L4143-15 - Der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes oder sein Beauftragter ruft diejenigen zur Ordnung auf, die sich im Wahllokal öffentlich beifällig oder abfällig äußern oder in irgendeiner Weise Unruhe stiften. Fahren sie daraufhin damit fort, kann der Vorsitzende oder sein Beauftragter sie ausweisen lassen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass er ihnen das Wiederbetreten des Lokals zur Stimmabgabe erlaubt.

Die Ausweisungsanordnung wird im Protokoll vermerkt, und die Schuldigen werden mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Euro belegt.

Art. L4143-16 - Im Warteraum darf ohne Ersuchen des Vorsitzenden des Lokals keine bewaffnete Macht aufgestellt werden.

Die Zivilbehörden und die Militärbefehlshaber haben seinen Anforderungen stattzugeben.

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.